

# **Satzung**

## **des Ehemaligenvereins des Gymnasiums Bondenwald zu Hamburg**

**in der Fassung vom 11. September 2008**

### **§ 1**

#### **Name, Eintragung, Sitz und Vereinsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein des Gymnasiums Bondenwald zu Hamburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Selbstlosigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur am Gymnasium Bondenwald. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, hier für das Gymnasium Bondenwald zu Hamburg zwecks Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen den ehemaligen und den aktiven Angehörigen des Gymnasiums Bondenwald, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, z. B. durch berufsberatende Veranstaltungen, wissensvermittelnde Vorträge oder die Vermittlung von Praktika,
  2. die Beschaffung und Bereitstellung von Sachwerten und finanziellen Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Förderung des Schulbetriebes am Gymnasium Bondenwald,
  3. die ideelle und materielle Förderung von Schulveranstaltungen auf den Gebieten der Musik, der bildenden Kunst und der Kultur zur Erziehung der Jugend zum Kunstgenuss, wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Lesungen und Ausstellungen,
  4. die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel sowie die Vermittlung von Kontakten und Wissen zur Förderung des

internationalen Austausches von Schülerinnen und Schülern zu Erziehungs- und Bildungszwecken.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  1. die ordentlichen Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft),
  2. die fördernden Mitglieder (Fördermitgliedschaft),
  3. die Ehrenmitglieder (Ehrenmitgliedschaft).
- (2) Ein Mitglied kann mehrere Mitgliedschaften innehaben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die ordentliche Mitgliedschaft ein.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige und aktive Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasiums Bondenwald. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein besonders unterstützt, insbesondere durch Entrichtung eines höheren Beitrages oder durch Sachspenden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe für die Entscheidung nicht genannt zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beitritt zum Verein und dann zu Beginn eines jeden Vereinsjahres fällig wird.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenmitglied kann in besonderen Fällen auch eine natürliche Person werden, die dem Verein noch nicht angehört.

## **§ 4**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen säumig sind oder deren Anschrift zwei Jahre lang unbekannt geblieben ist, von der Mitgliederliste streichen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch Ausschließung, die bei unwürdigen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, gegen den die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Mitglieder sind insbesondere dann unwürdig, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung, den Zweck oder die Interessen des Vereins verstoßen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand, Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Vorstand ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ des Vereins. Der Vorstand arbeitet nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem jeweiligen Schulleiter als geborenes Mitglied.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand von sich aus eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Amtszeit. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Verhinderung des Schulleiters kann er einen Vertreter aus den Reihen der Schulleitung entsenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart führt und verwahrt das Vereinsvermögen und nimmt Zahlungen für den Verein entgegen.
- (2) In der ersten Vorstandssitzung im Vereinsjahr und auf der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins vorzulegen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.

## **§ 11**

### **Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. das Beschließen einer Beitragsordnung,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich zur Erledigung ihrer satzungsmäßig anstehenden Aufgaben nach § 11 der Satzung einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Diese Versammlung soll einige Wochen nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen. Eine solche Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages stattzufinden.
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu laden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. Hat ein Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, so kann die Ladung auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13**

### **Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden

kann auch ein anderes ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung zur Versammlungsleitung bestimmt werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wird über eine in § 11 der Satzung näher bestimmte Angelegenheit abgestimmt, so sind die Stimmen auszuzählen und ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Vorstand befugt, auf Verlangen des Registergerichts redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Vorstand ferner befugt, Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erlangen oder zu erhalten.

## **§ 15**

### **Auflösung, Anfallklausel**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung bedarf eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstandsmitglieder oder eines schriftlichen Antrages von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder an den Vorstand.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur durch namentliche Abstimmung möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Bondenwald zu Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur am Gymnasium Bondenwald zu Hamburg zu verwenden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11. September 2008 in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2008